

# Zur Diskussion

## Rechtsfragen

### der ärztlichen Begutachtungen

#### Thesen des juristisch-medizinischen Arbeitskreises der- Vereinigung der Juristen der DDR

Mit den Thesen „Zu einigen Rechtsfragen der ärztlichen Begutachtungen“ legt der juristisch-medizinische Arbeitskreis beim Zentralvorstand der Vereinigung der Juristen der DDR erneut ein Resultat interdisziplinärer Diskussion vor. (Vgl. Thesen des juristisch-medizinischen Arbeitskreises beim Zentralvorstand der VdJ der DDR, „Zu Rechtsfragen der medizinischen Betreuung der Bürger“, NJ 1978, Heft 10, S. 434 ff.; Medizin aktuell 1978, Heft 9, S. 426; Die Heilberufe 1978, Heft 12, S. 433.) Dabei geht es um praktische und theoretische Fragen in der Rechtsarbeit der Sozialversicherung, der Staatlichen Versicherung, in der Rechtspflege, in der ärztlichen Tätigkeit und in der Leitung des Begutachtungswesens, deren Lösung durch eine gemeinsame Erörterung von Juristen und Medizinern gefördert wird.

Im Zentrum der Überlegungen steht die Frage, wie die medizinisch-wissenschaftliche Qualität der ärztlichen Gutachten erhöht, die Rationalität ihrer Erarbeitung verbessert und ihre rechtlich-soziale Sachbezogenheit deutlicher gestaltet werden können. Unsere Rechtsordnung setzt dafür entscheidende Anforderungen und Maßstäbe. Diese liegen den Thesen zugrunde und sollen mit ihren Konsequenzen für die praktische Verwirklichung aufgezeigt werden.

Die Thesen beschränken sich darauf, allgemeingültige Anforderungen an ärztliche Gutachten aufzuzeigen. Damit drängen sich gewisse Erkenntnisgrenzen auf, denn ärztliche Gutachten werden aus vielgestaltigen rechtlich-sozialen Gründen angefordert, berühren verschiedene Rechtsgrundlagen (so u. a. Arbeitsrecht, Familienrecht, Ver Sicherung s-recht), betreffen spezielle medizinische Fachbereiche und weisen demzufolge unterschiedliche Problemstellungen auf, die eine spezifische Gestaltung der Gutachten erfordern. Diese Differenziertheit konkret aufzuzeigen, ist in dieser Form nicht möglich. Die Thesen sind geeignet, die generellen Anforderungen sichtbar zu machen, Probleme darzulegen und zur Umsetzung von Erkenntnissen in den speziellen Gutachtenarten anzuregen. Auch die Übersicht über Rechtsgrundlagen und juristische Indikationen für ärztliche Gutachten, die als Anlage zu den Thesen erarbeitet wurden, soll diese vielgestaltigen Aspekte verdeutlichen.

Im Rahmen der Thesen konnten verständlicherweise weitere Fragen nicht diskutiert werden, die sich folgerichtig an die behandelten Probleme anschließen (z. B. zur Offenbarungspflicht des Gutachters gegenüber dem Auftragsorgan, zu seiner Schweigepflicht gegenüber anderen oder zur Aufklärung des betreffenden Bürgers und zu seiner Einwilligung in die verschiedenartigen diagnostischen Maßnahmen, die zur Erarbeitung des Gutachtens notwendig sind). Die Thesen wiederholen auch nicht die detaillierten Regelungen, die in der AO über ärztliche Begutachtungen vom 18. Dezember 1973 enthalten sind.

Die Diskussion im juristisch-medizinischen Arbeitskreis hat zudem gezeigt, daß der Weg zu einer höheren Qualität der ärztlichen Gutachten und zu ausgeprägter Rationalität ihrer Erarbeitung und Gestaltung neben vielen Detailfragen vor allem über die Erkenntnis der Zusammenhänge zwischen medizinischer Arbeit und rechtlichen Anforderungen, über fachliche, leitungsmäßige und methodische Anreicherung der medizinischen Arbeit und auch über die

weitere stimulierende Zusammenarbeit zwischen Juristen und Medizinern führt.

Insgesamt geht es darum, einerseits die hohe gesellschaftliche Verantwortung bewußt zu machen, die mit ärztlichen Begutachtungen im Hinblick auf ihre u. U. weitreichenden rechtlichen, letztlich sozialen Auswirkungen verbunden ist, und zum anderen die Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine rationelle wissenschaftliche Erarbeitung, Nutzung und Auswertung der Gutachten zu sichern. Mögen die Thesen in diesem Sinne zu einem schöpferischen Meinungsstreit und zu einer kritischen Überprüfung der bestehenden Praxis auf der Grundlage des geltenden Rechts anregen.

DT. GÜNTER BECKER,  
Vorsitzender des juristisch-medizinischen Arbeitskreises  
beim Zentralvorstand  
der Vereinigung der Juristen der DDR  
Dr. ULRICH ROEHL,  
Generalsekretär der Vereinigung der Juristen der DDR

#### Thesen \*1

Die Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft und Praxis für die Lösung rechtlicher und sozialer Probleme im Leben der Bürger zu nutzen, ist eine Aufgabe, die qualifizierte ärztliche Gutachten erfordert. Auf einige inhaltliche und methodische Anforderungen an Gutachten und Begutachtungsprinzipien aufmerksam zu machen, rechtliche Aspekte hervorzuheben und Fragen der weiteren Verbesserung der Gutachtertätigkeit aufzuwerfen ist Anliegen dieser Thesen.

1. *Ärztliche Gutachten* sind Beurteilungen des Gesundheitszustandes von Bürgern, ihres physischen und psychischen Leistungsvermögens und von krankhaften Faktoren ihres Verhaltens. Sie stellen wichtige Entscheidungshilfen und -Voraussetzungen für die Organe und Einrichtungen dar, die die Gutachten anfordern, insbesondere für die Sozialversicherung, die Staatliche Versicherung sowie die Untersuchungs- und Justizorgane.

Mit der gutachterlichen Arbeit ist für den Arzt eine hohe gesellschaftliche Verantwortung verbunden, weil davon weitreichende soziale Auswirkungen für den betroffenen Bürger abhängen können.

2. Der Gutachtenerstattung liegt stets ein *Auftrag* zugrunde, der eine auf den Verwendungszweck des Gutachtens bezogene, rechtlich indizierte, medizinische Fragestellung enthält. Der Gutachtenauftrag begründet entsprechend den rechtlichen Grundlagen spezifische Rechtsbeziehungen zwischen dem beauftragenden Organ, der medizinischen Einrichtung und dem begutachtenden Arzt sowie den Gutachterkommissionen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Diese Rechtsbeziehungen umfassen auch den Rechtsschutz und die Pflichtenlage des zu begutachtenden Bürgers.

Bei der Beauftragung durch Untersuchungs- und Justizorgane sind die unmittelbaren Beziehungen zwischen beauftragendem Organ, Gutachter und Bürger darüber hinaus bestimmt durch die gesetzlichen Anforderungen der Straf- und Zivilprozeßordnung (StPO, ZPO).

3. Nach den rechtlichen Regelungen sind ärztliche Begutachtungen eine wichtige Aufgabe des sozialistischen Gesundheitswesens, die zum unmittelbaren Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Ärzte und der anderen in der medizinischen Betreuung tätigen Fachkräfte gehört. Dar aus resultieren auch spezifische *Anforderungen an die Leitungstätigkeit*. Die Leiter der medizinischen Einrichtungen und Fachbereiche haben die leitungsmäßigen und organi-